

Anspruch auf Einbürgerung besteht, falls die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
(Diese Frist kann ggf. auch verkürzt werden z. B. bei deutschen Ehegatten, bei besonderen Integrationsleistungen oder bei erfolgreichem Besuch eines Integrationskurses.)
- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (z. B. eine Niederlassungserlaubnis) oder eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis (z. B. nach § 30 AufenthG) oder sind freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder sind Schweizer/Schweizerin
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Anspruch von Leistungen oder der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches bestreiten (Ausnahmen hiervon sind möglich)
- Sie haben eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden
- Sie besitzen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland
- Sie wurden nicht wegen einer Straftat verurteilt
- Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
- Sie verzichten auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit.
(dies ist nicht in allen Fällen erforderlich)

Zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigen Sie die nachfolgend genannten Unterlagen:

- Antragsformular mit Passbild
- Nachweis zur Person und zur Staatsangehörigkeit (Pass, Ausweis, Staatsangehörigkeitsnachweis) → Original und Kopie
- Ausweisdokument des Ehegatten → Kopie
- Aufenthaltstitel → Kopie
- Geburtsurkunde inkl. beglaubigter deutscher Übersetzung → Original und Kopie
- bei Eheschließung in Deutschland: beglaubigte Ablichtung des Familienbuchs oder Heiratsurkunde → Kopie
- bei Eheschließung im Ausland: Heiratsurkunde oder Heiratsbuch inkl. beglaubigter Übersetzung → Original und Kopie
- Scheidungsurteil der früheren Ehe oder Sterbeurkunde des früheren Ehegatten → Kopie
- Einkommensnachweise aller Haushaltsangehörigen in Kopie:
 - bei Angestellten: Arbeitsvertrag / Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate / Elterngeld
 - bei Selbstständigen: Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre / Gewerbeanmeldung / Nettobescheinigung
 - bei Rentnern: Rentenbescheid
- tabellarischer Lebenslauf (nur bei Personen ab 16 Jahren)
- aktueller Auszug des Rentenversicherungsverlaufes

- bei Leistungsbezug bitte entsprechenden Bescheid vorlegen (Jobcenter, Wohngeld, Kinderzuschlag) → Kopie
- Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. Sprachzertifikat B1, Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses, Abschlusszeugnis einer deutschen Schule → Original und Kopie
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest, Test „Leben in Deutschland“ oder Zeugnisse) → Original und Kopie
- Nachweis über Wohnung:
 - bei Eigentum: Grundbuchauszug, Kreditvertrag und Auflistung aller monatlichen Wohnnebenkosten → Kopie
 - bei Miete: Mietvertrag und Mietbescheinigung → Kopie

Wichtige Hinweise:

- Geburtsurkunden für alle im Antrag aufgeführten Personen beifügen
- sind im Antrag minderjährige Kinder aufgeführt, müssen beide Eltern unterschreiben
- ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, muss der Sorgerechtsnachweis vorgelegt werden
- Offene Fragen können gerne per Mail oder telefonisch geklärt werden

Anträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen im Bürgerbüro abzugeben!

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt gemäß § 38 Staatsangehörigkeitsgesetz 255,00 Euro. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte hat, auf 51,00 Euro.

Bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages erfolgte keine Rückzahlung der gesamten Gebühr.

Jede Person über 16 Jahre muss einen eigenen Antrag stellen.

Stand: 3.11.22